

Umsetzungskonzept Finanzielle Zuschüsse (FiZu)

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Empfehlungen und Vorgaben des Bundes	2
2	Umsetzung im Kanton St.Gallen	3
2.1	Laufzeit und Anzahl Plätze	3
2.2	Voraussetzungen für den Erhalt von FiZu	3
2.3	Zusammenarbeit mit den RAV	3
2.4	Umfang, Höhe, Ausrichtungsdauer und Auszahlung der FiZu	3
3	Finanzierung des Programms	4
4	Unterschriften	4

1 Rahmenbedingungen

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2019 ein dreijähriges Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» (FiZu) für die Jahre 2021 bis 2023 beschlossen. Damit soll die nachhaltige Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (FL/VA) unterstützt und das Arbeitskräftepotenzial von in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern gefördert werden. Das Pilotprogramm sieht finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende vor, die FL/VA mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Die Unterstützung kann nach Bedarf durch arbeitsplatzspezifische Weiterbildungen ergänzt werden. Auf diesem Weg sollen landesweit jährlich wenigstens 300 Personen eine unbefristete oder längerfristige Arbeitsstelle antreten können.

Die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung setzen Einarbeitungszuschüsse (EAZ) seit langem erfolgreich ein, um schwer vermittelbare Personen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dies sind Personen, die eine ausserordentliche Einarbeitung benötigen, (noch) nicht die volle Leistung erbringen und welche die Arbeitgebenden sonst nicht anstellen oder weiterbeschäftigen würden. Das Pilotprogramm FiZu bezweckt, auf den Erfahrungen der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung aufzubauen und ein entsprechendes Vorhaben für Personen aus dem Asylbereich zu lancieren.

1.2 Empfehlungen und Vorgaben des Bundes

Der Bund strebt mit dem Pilotprogramm FiZu folgende konkreten Ziele an:

- Die Arbeitsverträge werden nicht vor Ende der Zuschussdauer aufgelöst und bestehen bis mindestens ein Jahr nach Ende der Zuschussdauer weiter.
- Die Projektteilnehmenden sind zwei Jahre nach Ende der Zuschussdauer weiterhin im Arbeitsmarkt integriert (an der gleichen oder einer anderen Stelle).
- Die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sind mit dem Vorgehen und den Rahmenbedingungen des Programms zufrieden.
- Es gibt keine Mitnahmeeffekte bei den Arbeitgebenden (Zuschüsse werden nur ausgerichtet, wenn die Arbeitgebenden sonst die FL/VA nicht anstellen würden).

Seit 2018 sollen arbeitsmarktfähige FL/VA an die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldet werden. Das vorliegende Pilotprogramm bietet gemäss Staatssekretariat für Migration (SEM) daher eine Chance, die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den RAV weiter zu intensivieren. Die Kantone müssen die Zuständigkeiten mit den RAV im Rahmen des Programms klären und in ihren Eingaben die Zusammenarbeit mit den RAV beschreiben. Darüber hinaus gibt das SEM verschiedene Eckpunkte zur Umsetzung des Pilotprogramms vor.¹ So bestehen Vorgaben zur Zielgruppe, zum Zweck, zu den Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Zuschüsse, usw. Die Kantone müssen jährlich Bericht über die Umsetzung des Programms erstatten.

¹ Detaillierte Angaben dazu finden sich im Rundschreiben Eingabe Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» vom 2. April 2020. Abrufbar unter www.sem.admin.ch → Integration & Einbürgerung → Innovation im Integrationsbereich → finanzielle Zuschüsse

2 Umsetzung im Kanton St.Gallen

Das Pilotprojekt FiZu wird im Kanton St.Gallen unter der Federführung des Amtes für Soziales umgesetzt. Für die operative Durchführung sind Mitarbeitende des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitslosenversicherung) in Zusammenarbeit mit den Coaches der regionalen Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen (REPAS) des Trägervereins Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) zuständig. Die Voraussetzungen der finanziellen Zuschüsse sowie deren Höhe orientieren sich an den Vorgaben des SEM.

2.1 Laufzeit und Anzahl Plätze

Wie erwähnt beträgt die Laufzeit des Pilotprogramms FiZu auf Stufe Bund und somit auch im Kanton St.Gallen drei Jahre (2021 bis 2023). Im Kanton soll dabei die folgende Anzahl Plätze pro Jahr finanziert werden:

- 2021: 57 Plätze
- 2022: 18 Plätze
- 2023: 17 Plätze

2.2 Voraussetzungen für den Erhalt von FiZu

Um von den finanziellen Zulagen profitieren zu können, bestehen folgende Voraussetzungen:

- Es muss ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit orts- und branchenüblicher Entlohnung abgeschlossen werden.
- Das Arbeitspensum beträgt mindestens 50 Prozent.
- Der Betrieb muss eine Einarbeitung unter geeigneter Aufsicht (Bewilligung zur Lernendenausbildung) gewährleisten.

Kein Anspruch besteht bei einer normalen, betriebsüblichen Einarbeitung oder wenn es sich um eine unbeaufsichtigte Tätigkeit handelt, bei der keine tatsächliche Einarbeitung gewährleistet werden kann (z.B. im Aussendienst).

2.3 Zusammenarbeit mit den RAV

Sind die Voraussetzungen für den Erhalt von FiZu gegeben, wird Kontakt mit RAV-EAZ Mitarbeitenden aufgenommen. Die Arbeitgebenden werden von diesen bei der Erstellung des Einarbeitungsplans unterstützt, gegebenenfalls in Ergänzung des bisherigen Job-Coaches bzw. der bisherigen Betreuung (z.B. des Sozialamtes oder der REPAS). Subsidiäre Integrationsmassnahmen, wie z.B. Deutschunterricht oder spezielle Schulungen in Bezug auf den Arbeitsplatz, können weiterhin mit der bisherigen Betreuung aufgegleist werden.

2.4 Umfang, Höhe, Ausrichtungsdauer und Auszahlung der FiZu

Die FiZu umfassen ausschliesslich Beiträge an den Lohn, ohne Sozialversicherungsbeiträge. Die Finanzierung von arbeitsplatzbezogenen Weiterbildungen, z.B. Staplerkurs, Kranführerkurs, Sprachkurs kann gemäss Refinanzierungskonzept² über die Integrationspauschale (IP) erfolgen. Die Dauer der FiZu beträgt 6 bis 12 Monate mit im Einzelfall

² Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen in den Gemeinden des Kantons St.Gallen. Abrufbar unter www.integration.sg.ch → Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

durch den RAV Mitarbeitenden zu bestimmenden degressiven Beiträgen. Der Lohn wird durch die Arbeitgebenden monatlich ausgerichtet. Sie erhalten die vereinbarten Zuschüsse vom Amt für Wirtschaft und Arbeit monatlich ausbezahlt.

3 Finanzierung des Programms


Gesamthaft stehen für die Umsetzung des Pilotprogramms über drei Jahre 1'840'000 Franken (92 Plätze à 20'000 Franken) zur Verfügung. Die Hälfte dieses Betrags (920'000 Franken) wird durch den Bund finanziert, die andere Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit stellt jeweils Anfang des Jahres dem Amt für Soziales Rechnung über den Kantonsanteil. Im Jahr 2021 ergibt das einen Betrag von 170'000 Franken, im Jahr 2022 einen Beitrag von 180'000 Franken und im Jahr 2023 einen Beitrag von 170'000 Franken. Im Laufe des jeweiligen Jahres wird der offene Restbetrag, höchstens jedoch 400'000 Franken über die drei Jahre, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit dem TISG in Rechnung gestellt.

Die Berichterstattung an das SEM erfolgt seitens des Amtes für Wirtschaft und Arbeit fristgerecht mit Kopie an das Amt für Soziales sowie an den TISG.

4 Unterschriften

St.Gallen,

Amt für Wirtschaft und Arbeit St.Gallen



Dr. Daniel Lang
Leiter Arbeitslosenversicherung

Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen TISG



Dr. Claudia Nef
Geschäftsführerin

Amt für Soziales



Kai Kellenberger
Leiterin Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung

